

- Stelle Ausländerangelegenheiten – Servicestelle für ausländische Studierende und wissenschaftliche Aufenthalte (außer EU)

Friedrich-Seele-Str. 7, 38122 Braunschweig, 3. OG, Zimmer 3.34 - 3.37

Zum **1. März 2024** treten einige Änderungen im Aufenthaltsgesetz in Kraft.

Für ausländische Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §16b Abs.1 AufenthG und §16b Abs.5 AufenthG bedeuten diese Änderungen, dass sie statt

bislang:

an 120 Tagen oder 240 halben Tagen

neu:

an 140 Tagen oder 280 halben Tagen

einer Beschäftigung nachgehen dürfen.

Da die Änderung der Nebenbestimmungen zum Aufenthaltstitel für alle Studierenden mit Hauptwohnsitz in Braunschweig einen nicht zu bewerkstelligenden Verwaltungsaufwand bedeutet, wird diese nach und nach bei den Terminen zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen.

Bis dahin dient Ihnen diese Information als Nachweis gegenüber Ihren Arbeitgebern und Kontrollbehörden.

Eine anteilige Berechnung entfällt, sodass Sie für das komplette Jahr 2024 an 140 Tagen oder 280 halben Tagen arbeiten dürfen.

Ihre Servicestelle